

Pressemitteilung

Berlin, den 11.06.2026



B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

Das neue PNOG: Wie wirken die Ansätze zur Neuausrichtung?

Die Pflegeversicherung ist pleite. Ursache sind die Leistungs-Wohlthaten vieler zurückliegenden Jahre und die überdurchschnittlichen Lohnzuwächse seit 2022 durch das Tariftreuegesetz. Dazu kommt ein erheblicher Ausgabenzuwachs durch mehr Pflegebedürftige mit höheren Pflegegraden. Ergebnisse des geänderten Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der großzügigen Pflegebegutachtung, vor allem seit den Corona-Jahren.

Jetzt sollen Leistungen gekürzt, oder alternativ erbracht und die Einnahmen durch Steigerung der Sozialversicherungsaufwendungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erhöht werden. Die B.A.H. befürchtet: Das alles wird nicht reichen!

Aber zu wichtigen Einzelpunkten des Gesetzentwurfs aus Sicht vor allem ambulanter Pflege:

Eingriffe sollen erfolgen beim Entlastungsbetrag § 45 b SGB XI, jetzt neu als „Sozialraumbudget“ bezeichnet. Der Entlastungsbetrag könnte tatsächlich bei Pflegegrad 1 entfallen, wo er weit überwiegend für hauswirtschaftliche Wohnungsreinigung eingesetzt wird. Die Verhinderungspflege, § 39 SGB XI, soll bereits bisher nur zum Ersatz konkreter Ausfälle einer konkreten Pflegeperson erfolgen. Dass das bisher von den Pflegekassen oft nicht geprüft wurde, führte zu Mehrausgaben. Hier gilt es die bisherigen Vorgaben tatsächlich umzusetzen und keine völlig neuen Wege wie das im Gesetzesentwurf vorgesehene „Überbrückungsbudget“ zu erfinden.

Die Sachleistungsbeträge sind durch die erheblichen Vergütungssteigerungen seit 2022, bedingt durch das gesetzlich verordnete Tariftreuegesetz erheblich entwertet. Hier ist eine sehr deutliche Anhebung zum 01.01.2027 zwingend erforderlich. Anschließend müssen zukünftig jährliche Steigerungen entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung erfolgen.

Pflegeberatung funktioniert am besten durch die kompetenten ambulanten Pflegedienste. Diese sollten auch zukünftig die fachlich gebotenen Beratungsbesuche bei Geldleistungsbeziehern, § 37 SGB XI, sowie die inhaltlich wichtige individuelle Pflegeberatung im Haushalt des Versicherten, § 45 SGB XI, durchführen. „Hier Kompetenzen zu verschieben, verschlechtert die Beratungsleistungen“, so Frank Twardowsky, Geschäftsführer der B.A.H. e.V.

„Auch wenn die Regierungskoalition derzeit unter erheblichem Druck zu einer schnellen Entscheidung steht. Weder die Seite der Vorhaben zu Neuregelungen der Leistungsdurchführung, noch die Ergebnisse der Kürzungen und die erhofften Einnahmesteigerungen erscheinen seriös und nachvollziehbar durchdacht“, resümiert Harry Tröger, Vorstandsvorsitzender der B.A.H. e.V.

Die B.A.H. im Kurzprofil: Wir sind ein bundesweit organisierter Berufsverband für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung. Wir vertreten die Interessen der Mitgliedspflegeeinrichtungen auf Bundes- und Landesebene gegenüber Kranken- und Pflegeversicherungen und Behörden. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung von Verhandlungen mit Kostenträgern hinsichtlich der Festsetzung von Leistungsentgelten, der Leistungsdurchführung. (Abdruck frei, Belegexemplar erbeten)

Ihr Ansprechpartner: Frank Twardowsky, Tel.: 030-36992450

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V., Cicerostraße 37, 10709 Berlin,
Tel.: 030-36992450, Fax: 030-369924515, E-Mail: bah@bah-bundesverband.de, Internet: www.bah-web.de